



## **99.075 s Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Belarus (WAK-NR / APK-SR)**

---

### **Bericht der aussenpolitischen Kommission vom 18. November 1999**

---

Die Republik Belarus (Weissrussland) trat wenige Jahre nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit mit dem Begehren an die Schweiz heran, die Verhandlung über ein neues Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen. Dieses sollte das Abkommen über Steuerfragen ersetzen, das im Jahre 1986 zwischen der Schweiz und der Sowjetunion abgeschlossen worden war. Dieses Doppelbesteuerungsabkommen bietet den investierenden Unternehmen neben der Beseitigung der Doppelbesteuerung einen gewissen steuerlichen Schutz. Es begünstigt neue Investitionen und stellt sicher, dass die schweizerischen Unternehmen gegenüber ihren Konkurrenten aus anderen westlichen Staaten keine steuerlich bedingten Wettbewerbsnachteile erleiden.

Auf Grund der politischen Lage in der Republik Belarus konnte das bereits im Frühling 1996 paraphierte Abkommen erst am 26. April 1999 unterzeichnet werden, d. h. nachdem die von der Schweiz ausdrücklich erwünschte ständige OSZE-Vertretung in Minsk eröffnet wurde.

Die Kantone und die interessierten Wirtschaftskreise haben den Abschluss des Abkommens in der Vernehmlassung positiv aufgenommen.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Beschlussentwurf zu genehmigen und den Bundesrat zur Ratifizierung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Republik Belarus zu ermächtigen.

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin : Christine Beerli

Inhalt:

- 1 [Die wichtigsten Bestimmungen](#)
- 2 [Erwägungen der Kommission](#)

## 1 Die wichtigsten Bestimmungen

Dieses neue Abkommen folgt weitgehend dem OECD-Musterabkommen und der schweizerischen Abkommenspraxis. Im Folgenden werden die Besonderheiten zusammengefasst:

**Anwendungsbereich:** Das Abkommen gilt für die Einkommens- und die Vermögenssteuern.

**Betriebsstätte:** Eine Bau- oder Montageausführung begründet gemäss Artikel 5 eine Betriebsstätte, sofern ihre Dauer zwölf Monate übersteigt.

**Dividenden:** Die Steuer zugunsten des Quellenstaates beträgt 5 Prozent bei Beteiligungen von mindestens 25 Prozent, die von einer Gesellschaft gehalten werden. In den übrigen Fällen ist das Besteuerungsrecht des Quellenstaates auf 15 Prozent begrenzt.

**Zinsen:** Hier ist die Steuer zugunsten des Quellenstaates gemäss Abkommen auf 8 Prozent begrenzt. Für Bankzinsen gilt ein Sondersatz von 5 Prozent.

**Lizenzgebühren:** Diese Quellensteuer wurde für Patente und Know-how auf 3 Prozent, bei Leasinggebühren auf 5 Prozent und bei den übrigen Lizenzgebühren auf 10 Prozent begrenzt.

**Unternehmensgewinne:** In einer Protokollbestimmung wird festgehalten, dass bei der Bemessung des Betriebsstättengewinns nicht von der Attraktivität der Betriebsstätte ausgegangen werden darf, sondern einzig von den Einkünften, welche aus der effektiven Tätigkeit der Betriebsstätte erzielt wurden und ihr zurechenbar sind.

**Vermeidung der Doppelbesteuerung:** Die Schweiz wendet grundsätzlich die Befreiungsmethode an und gewährt für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren die pauschale Steueranrechnung. Belarus vermeidet die Doppelbesteuerung über die Anrechnungsmethode.

Insgesamt lässt sich bestätigen, dass sich dieses Abkommen in vielfacher Hinsicht positiv auswirken dürfte und die weitere Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Belarus günstig beeinflussen wird.

## 2. Erwägungen der Kommission

Die Kommission diskutierte über die politische Lage und die rechtsstaatlichen Verhältnisse in der Republik Belarus, die ihrer Auffassung nach noch nicht zu befriedigen vermögen.

Indessen beantragt sie, den Beschlussentwurf zu genehmigen.

---